

Hohenberg



Rottenburg

Die Grafschaft bzw. Herrschaft Hohenberg zerfiel im allgemeinen in zwei Teile, in einen oberen und einen unteren, die durch hohenzollerisches und württembergisches Gebiet getrennt waren. In der oberen Grafschaft, welche mehr zur Donau hinneigte und welche namentlich vom Herzogtum Württemberg, dem Stift Rottenmünster, der Dompropstei-Konstanziſchen Herrschaft Konzenberg, der Enzbergiſchen Herrschaft Mühlheim, dem Fürſtenbergiſchen und der ſtift-buchauſchen Herrschaft Straßberg begrenzt wurde, befanden ſich der Urſiß des Geſchlechts, die Burg Hohenberg auf dem Oberhohenberg (im jezigen OA. Spaichingen) und die Orte Spaichingen, Schömberg, Binsdorf, Friedingen, ferner wird ihr meiſtens die namentlich durch reichsſtädtiſch-ritteriſchaftliches Gebiet von dieſem Kerne getrennte Oberndorf-Schramberger Gegend beigezählt. In der unteren Grafschaft, welche ſich mehr um den Neckar ausdehnte und welche faſt ganz vom Herzogtum Württemberg, gegen Süden namentlich auch von Hohenzollern-Hechingen und reichsritteriſchaftlichem Beſitz umgrenzt war, lag beſonders die bedeutendſte Stadt der Grafschaft: Rottenburg-Ehingen, außerdem Horb. Die ganze Länge beider Grafschaften wurde auf 6, die Breite auf 2—3 Meilen geſchätzt. Die Grafschaft zählte mit den in und an derſelben gelegenen Orten der Ritterschaft und des Johanniterordens im Jahr 1789 40 832 und 1804 48 000 Einwohner.

Im Jahre 1788 wurden tirolische Feldmeſſer zur Aufnahme einer neuen Landkarte der Grafschaft Hohenberg nach Rottenburg geſandt. Das Oberamt Rottenburg bat nun das herzogliche Oberamt Sulz um die Erlaubnis, „die dieſſeitigen Grenzen, Flüſſe und

Straßen aufnehmen zu dürfen mit der Versicherung, daß diese Bewilligung als eine Gefälligkeit erkannt werde und zu keiner Zeit präjudizierlich sein solle“. Die herzogliche Regierung war allerdings der Ansicht, daß die Verfertigung einer solchen Karte unter der Autorität eines so großen Staates nicht unbedenklich sei, befürwortete aber dennoch wie auch der Geheime Rat das Gesuch beim Herzog Karl Eugen. Doch dieser entschied: er gedenke demnächst „eine Abteilung des herzoglichen corps de guides, welches sich bisher mit der Aufnahme der herzoglichen Lande beschäftigt habe, in die dortige Gegend zu beordern, um dasselbige ebenfalls auf das gründlichste aufs Papier zu bringen“; davon werde man dann dem Rottenburger Oberamt mit Vergnügen eine getreue Kopie zugehen lassen.

Das österreichische Gebiet in Schwaben, zu dem die Grafschaften Ober- und Niederrhodenberg gehörten, umfaßte nach der neuen Landesteilung von 1742 Vorderösterreich oder die österreichischen Vorlande, d. h. den Breisgau, Hohenberg, Marktgrafschaft Burgau, Landvogtei Schwaben, Landgrafschaft Nellenburg und die vorarlbergischen Herrschaften. Auch nach dem Verlust des Elsasses im Westfälischen Frieden waren diese Vorlande für Österreich von größter Wichtigkeit. Durch sie erstreckte es sich in den Westen Europas und grenzte an Frankreich. Kardinalbischof Rodt von Konstanz, Maria Theresias Vertrauter, führte in einem Briefe an die Kaiserin aus: „Vor den Toren Augsburgs begannen die Vorlande und erstrecken sich bis an den Rhein, ihre Vermischung mit anderen Territorien sei selbst ein Vorteil, denn sie autorisiere das Erzhaus Österreich zu vielen in die Staatskunst einschlagenden Unternehmungen, namentlich könne man das protestantische Württemberg dadurch in gewissen Schranken halten.“¹⁾

Was die Verfassung und Verwaltung der Vorlande betrifft, so war der Sitz der Gesamtregierung in Freiburg und der der ständischen Repräsentation in Konstanz beziehungsweise Ehingen a. D. Während aber im Breisgau noch durchaus die ständische Libertät im alten Sinne herrschte, die Städte nicht einmal einen ständigen Ausschuß hatten, sondern Adel und Prälaten allein die Herrschaft innehatten, lagen die Verhältnisse in Schwäbisch-Österreich ganz anders.¹⁾ Die schwäbisch-österreichischen Lande waren im ganzen durch 61 aus Städten und Dörfern gewählte Stände, die bei einer vollständigen Versammlung Sitz und Stimme hatten, vertreten. Der Wirkungsbereich der gesamten Stände, die aber nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammentraten, umfaßte Gesetzgebung, Steuerwesen, Militär- und Landesverfassung. Die gewöhnlichen Landesgeschäfte wurden durch das landständische Direktorium und einen engeren Landesauschuß (Konseß) besorgt. Beide hatten ihren Sitz in Ehingen a. D., der ersten der vier Direktorialstädte (Rottenburg, Radolfzell, Munderkingen, später Günzburg). Der landständische Direktor hatte einen Syndikus, Kanzler, eine Buchhalterei und Einnehmerei unter sich. Der Landesauschuß bestand aus einem Oberdirektor, den Kanzleiverwaltern der vier Direktorialstädte und vier (drei) Landschaftsdeputierten und bildete den jährlich zweimal (Juni und November) zusammentretenden „ordinären Konvent“. — Unter der Regierung zu Freiburg stand das „Oberamt in Ober- und Niederrhodenberg“ zu Rottenburg a. N., das von derselben „sowohl in politicis als civilibus, cameralibus et provincialibus die Verwaltungsbefehle jederzeit zu erhalten“ hatte (Gärth). Dasselbe bestand seit 1729 aus einem Landvogt bzw. Hauptmann und als dessen Stellvertreter einem Statthalter, zwei Oberamtsräten, einem Rentmeister, je einem Hof- und Landschreiber, einem Schultheiß. Diesem hohenbergischen Oberamtsdistrikt waren untergeordnet die Obervogteien in Horb, Spaichingen und Oberndorf, die Lehensherrschaft in Schramberg mit Werenwag, das Stadtschultheißenamt zu Schömberg und die Justizbeamtung zu Binsdorf.

Trotzdem schon Kaiser Ferdinand III. nach dem Dreißigjährigen Krieg und Leopold I. während des spanischen Erbfolgekriegs größere Geldforderungen an die Vorlande gestellt hatten, wurde doch erst von Maria Theresia die Verwaltungs- und Steuerreform nach einem einheitlichen Plan durchgeführt. „Es war ein schwieriges Programm, das Maria Theresia aufstellte, als sie die Breisgauer Regierung aufforderte, ihre Vorschläge darüber einzusenden, wie das fürstliche aerarium namhaft vermehrt, damit jedoch der getreue Untertan und gedrückte Landmann in seinen bisherigen praestandis merklich erleichtert werden könnte. Aber sie hat es durchgeführt, und diese Verbindung finanziell-politischer und sozial-bauernfreundlicher Absichten ist das Kennzeichen der ganzen österreichischen Reformepoche bis zum Tode Josephs II. und ihr eigentlicher Ruhm geblieben.“²⁾

Bei der Finanznot und den gewaltigen Heeresmassen, die der Siebenjährige Krieg erforderte, sah sich die Kaiserin veranlaßt, über die Realsteuer hinaus zu einer Personalsteuer, der Erbschafts- und Schuldensteuer zu greifen. Bei der als arrha bezeichneten Schuldensteuer mußte jeder, der hundert und mehr Gulden Gehalt bezog, den Arrhen à 5 % bezahlen. Bei der Erbsteuer wurden 10 % erhoben. Für den Säkularklerus kam dazu noch eine Kopfsteuer mit 4 fl. für den Pfarrer und 2 fl. für den Kaplan. Auf die Weigerung der Konstanzener Diözesangeistlichkeit zur Fassion verordnete der Bischof von Konstanz für seine Geistlichkeit, die Eintragung der Fundationsgüter und Pfarrzehnten in die Fassionstabellen ruhig geschehen zu lassen, jedoch alles andere eher zu erdulden, als diese Güter zu versteuern.³⁾

Die Hauptneuerung aber bildete die Einführung der Dominikalsteuer. Noch während des Siebenjährigen Krieges hatte die Kaiserin Hand daran gelegt, die „Peräquation“, die „gottgefällige Gleichheit in Steuersachen“, wie die fromme Fürstin sich ausdrückte, durchzusetzen. Zwar war der Steuerfuß, trotzdem alle Einkünfte von Rittern und Prälaten dadurch besteuert wurden, auch jetzt noch ein verschiedener, indem von dem Steuer gulden, dem abgeschätzten Reinertrag bei den Bauern 25 %, bei den Dominien nur 16 % erhoben wurden, aber die Ungleichheit war nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte: die Gefälle der Dominien wurden nämlich viel genauer und viel mehr der Wahrheit entsprechend abgeschätzt als die Reinerträge der bäuerlichen Landwirtschaft.⁴⁾

Im Jahr 1766 konnte endlich die neue Steuergesetzgebung ins Leben umgesetzt werden. Es trat also nunmehr in ganz Österreich zu der Rustikalsteuer, die bis dahin vom Grundeigentum, von Gebäuden und Gewerben erhoben worden war, die Dominikal-(Grundgefälle-)Steuer, durch welche auch Adel, Klöster und Geistlichkeit zur Steuerentrichtung beigezogen wurden. Diese Dominikalsteuer überträgt nämlich die Steuerpflicht für einen dem Gefäll entsprechenden Teil der Grundsteuer vom Grundeigentümer auf den Nutznießer der Gefälle, entweder unmittelbar in Form einer besonders erhobenen Steuer oder mittelbar, indem dem Eigentümer gestattet wird, den entsprechenden Betrag vom Gefäll abzuziehen. Diese Dominikalbesteuerung der Gülten, Zehnten und anderen Realitäten wurde nun auch ohne Rücksicht auf die Partikularverhältnisse auf die vorderösterreichischen und schwäbischen Lande ausgedehnt. Das Prälatenkollegium des schwäbischen Kreises legte nun schon 1767 in einer an den Kreiskonvent gerichteten Denkschrift die gegen die Dominikalsteuer sprechenden Gründe dar, worauf Österreich sofort in gedruckten Anmerkungen eine Widerlegung derselben gab.

Auch Württemberg fügte sich der Durchführung der Dominikalsteuer nicht ohne weiteres. Das zuständige österreichische Oberamt Rottenburg wies auch sofort bei der Regierung in Freiburg auf die sich voraussichtlich in diesem Lande erhebenden Schwierigkeiten hin. Hier bedeutete man ihm jedoch, daß dort ebensowenig wie beim Bischof

von Konstanz, betreffs dessen bereits ein kaiserlicher Spezialerlaß vorlag, eine Ausnahme gemacht werden dürfe, wenn man Württemberg zunächst auch mit Güte „zur Einreichung der Bekenntnisse über die württembergischerseits in Austriaco inhabende Nutzungen mittels guter und schicklicher Schreibart“ veranlassen müsse (28. Jan. 1767). Unter die Dominikalsteuer fielen also in Württemberg die Gefälle, welche dieses aus österreichischem Gebiet bezog. Wie man es in Rottenburg erwartet hatte, so traf es ein. Die württembergischen Beamten wollten ohne höhere, von ihrer eigenen Regierung kommende Weisung die Steuer für Österreich nicht einziehen, so daß die ganze Resolution, soweit Württemberg in Betracht kam, nicht nur erfolglos zu sein, sondern auch „in ein allgemeines Reichsgravamen auszuschlagen“ schien. Man mußte daher zu anderen Mitteln greifen: laut einer Verfügung der Regierung in Freiburg vom 2. Dezember 1767 sollte die Einreichung der betreffenden Fassionen von den württembergischen Beamten entweder mit wirklicher Sperrung der Gefälle und Früchte oder allenfalls durch eine Lokalkommission bewirkt werden.

Das Oberamt Rottenburg war aber in Einbringung der Dominikalfassionen aus Ober- und Niederhohenberg so lässig, daß hier die wenigsten Steuern eingingen. Eine Warnung der Freiburger Regierung hatte die erwünschte Wirkung. Das Oberamt belegte die württembergischen Geld- und Fruchtgefälle mit der befohlenen Sperre, hatte, wie Herzog Karl Eugen der schwäbischen Kreisdirektorialgesandtschaft am 18. Januar 1768 selbst mitteilte, „mit Arrestalverfügungen in Ansehung der diesseitigen in der Grafschaft Hohenberg besitzenden Gefälle, bis die jenseits (österreichisch) anverlangten sog. Dominikalsteuerfassionen würden übergeben sein, den Anfang gemacht“. Zugleich wurden durch das Oberamt Rottenburg bzw. das Obervogteiamt Spaichingen den württembergischen Beamten zu Rosenfeld und Rottweil die Fassionsformulare für die Dominikalsteuer zugestellt. Der württembergische Oberamtmann von Rosenfeld, Joh. Ehr. Wilh. Donner, protestierte aber gegen die Dominikalsteuer und die ihm aufgetragene Erhebung derselben und schickte die Formulare wieder zurück mit der Bemerkung, daß er sich nur von seiner vorgesetzten Behörde Befehle erteilen lasse. Die Sperre blieb aber gleichwohl auf Anordnung des Oberamts verhängt. Als dieselbe bald darauf auch auf die Nagolder Kellerei und geistliche Verwaltung ausgedehnt wurde, gab Herzog Karl Eugen seinem Unwillen persönlich Ausdruck: ein solches Verfahren widerstrebe dem Westfälischen Frieden und aller reichs- und freisständischen Verfassung, und es seien bereits am k. Hof in Wien vom ganzen Kreis die nachdrücklichsten Vorstellungen erhoben worden. Der Nagolder Oberamtmann, Friedr. Albr. Hauff, machte sich diese Anschauung zu eigen und wies das von Rottenburg an ihn gestellte Ansinnen zurück.

Solch geschlossenen Widerstand scheint man doch in Freiburg nicht erwartet zu haben. Man wurde daselbst nachdenklich und suchte sich aus der Verlegenheit zu retten. Die Regierung verwahrte sich in einem Schreiben an das Rottenburger Oberamt vom 20. Februar 1768 dagegen, daß sie den strengen Befehl gegeben habe, die württembergischen Gefälle mit Sperre zu belegen, ein Verfahren, das Württemberg gegenüber überhaupt nicht hätte angewandt werden sollen, es wäre vielmehr in diesem Lande die Aufnahme der Fassionen durch Lokalkommissionen am Platze gewesen. In Wirklichkeit hatte die Freiburger Regierung am 28. Januar 1767 eine mildere Art des Vorgehens Württemberg gegenüber empfohlen, aber doch schon am 2. Dezember desselben Jahres dem Oberamt die freie Wahl zwischen Sperrung der württembergischen Gefälle oder Fassionsaufnahme durch Lokalkommissionen gelassen. Der Geh. Rat v. Maier aber hatte „wo nötig die Sperrung der Einkünfte bis zu erfolgter gänzlicher Unterwerfung“ in einem Erlaß an das Rottenburger Oberamt vom 21. Oktober 1767 angeordnet.

So gern die Regierung den unangenehmen Zwischenfall damit aus dem Wege geräumt hätte, so einfach lag die Sache doch nicht. Sollte die Dominikalsteuer in Württemberg wirklich erhoben werden, so war die Anwendung eines anderen Mittels als desjenigen der Sperre kaum möglich.

Herzog Karl hatte seinen Oberämtern die Steuerentrichtung an Österreich verboten, und dadurch ermutigt, hatte der Oberamtsverweser von Alpirsbach erklärt: Wenn auch alles an Österreich Steuern zahlen müsse, so könne man so etwas von Württemberg nicht und am allerwenigsten vom Oberamt Alpirsbach verlangen. Rottenburg griff jetzt wieder im Einverständnis mit Freiburg zum alten Zwangsmittel. Von den württembergischen Gefällen wurde so viel mit Beschlag gelegt, als zur Deckung der Steuer notwendig war. Auf's neue wegen seiner „ex fundo collectabili Austriaco bezogenen Einkünfte“ zur Fassion aufgefordert, drohte Württemberg nach amtlichen Berichten von Oberndorf und Schramberg, falls exekutiv vorgegangen und die Gefälle arretiert werden, Repressalien zu ergreifen, wodurch aber nach der Anschauung des Rottenburger Oberamts (25. Oktober 1770) „nicht nur viele Zehnten und Gefälle, so diesseitige (österreichische) Klöster, Stiftungen und Untertanen in territorio Württembergico besitzen, in Gefahr kommen, sondern auch die gute Nachbarschaft zwischen beiderseitigen Ämtern und Untertanen zum gänzlichen Umsturz des gegenseitigen Handels unterbrochen würde“. Die Freiburger Regierung verlangte gleichwohl die für 1770 fälligen Steuern.

Unterdessen hatte Württemberg ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät eingeholt, das dahin lautete: „Das Objekt, wovon gegenwärtig die Frage sei, sei nicht so gering. Die Gefälle, welche das württembergische geistliche Gut jährlich ex Austriaco zu beziehen habe, betragen gegen 7000 fl. und repräsentieren also ein Kapital von ca. 300 000 fl., das auf eine solch außerordentliche Weise mit 16 % besteuert werden wolle. Württemberg habe aber nicht bloß in Austriaco viele und beträchtliche Güter, sondern auch in anderen Ländern, die ein solches Verfahren nachahmen könnten.“

Im württembergischen Gegenstück hieß es darum:

1. Wohl sei das Hl. Römische Reich derjenige Staat, zu dessen Sicherheit alle Reichsstände das Ihrige beitragen müßten. Daher müßten auch die, welche in Vorderösterreich begütert seien und Gefälle daselbst beziehen, ihren Steuerbeitrag zur Verteidigung des Hl. Römischen Reiches entrichten. Daraus folge aber noch nicht, daß dies an Österreich, das ja selbst nur ein Teil des Hl. Römischen Reiches sei, geschehen müsse, da diejenigen Stände und corpora, die Gefälle aus Österreich beziehen, die Sicherheit nicht allein von Österreich genießen, sondern vom ganzen Reich. Nicht Österreich, sondern der schwäbische Kreis sei berechtigt, die fraglichen Steuern für den Kreis zu beziehen, letzterer verwende sie zur Ruhe und Sicherheit des Deutschen Reiches.

2. Ein Reichsstand wie Württemberg, der aus seines Mitstands Landen Gefälle beziehe, werde dadurch noch keineswegs ein Mitglied dieses Staates, was doch notwendig wäre, wollte man Steuern von ihm erheben.

3. Ruhe und Sicherheit aber sei bisher im Deutschen Reich erhalten worden, ohne daß die Stände zu Österreich gesteuert hätten.

4. Diese Steuer diene überhaupt nur dem Privatnutzen des Hauses Österreich und sei nichts anderes als ein Beitrag zu dessen Militärverfassung, zu dem aber kein Reichsgesetz das Haus Österreich legitimiere. Es sei überhaupt kein Reichsstand befugt, Militärsteuer zu erheben, nicht einmal von seinen eigenen Untertanen.

5. Endlich haben schon die vormaligen Besitzer der Vorlande kein Recht gehabt, dergleichen ihren Mitständen zugehörige Güter und Sülten zu besteuern, folglich habe auch das an ihre Stelle getretene Haus Österreich kein Recht dazu, da niemand mehr Recht auf einen anderen transferieren könne, als er selber gehabt.

Die österreichische Regierung bestand gleichwohl auf ihrer Forderung.

Der Streit dauerte fort. Am 20. Mai 1772 hatte sich Österreich bereit erklärt, alle Güter und Gefälle, welche die herzogliche Kammer und sonstige corpora in Österreich besitzen, gegen andere dergleichen im Württembergischen gelegene auszutauschen, wodurch dann der Dominikalsteuerstreit gehoben würde. Das Anerbieten wurde nicht angenommen. Am 8. Juni bzw. 1. August 1774 kam es dann endlich auf dem Konvent des schwäbischen Kreises zu Ulm zwischen der Kaiserin bzw. ihrem Stellvertreter Minister Freiherrn v. Ried und den Fürsten und Ständen des schwäbischen Kreises zu einem Vergleich, wonach die dem schwäbischen Kreis seit 1766 neu aufgelegte Steuer von den Ständen desselben gegen eine einmalige Entschädigungssumme von 500 000 fl. abgelöst wurde. Von dieser Summe zahlte Württemberg, dessen jährliche Dominikalsteuer 1755 fl. 39 fr. 1 H. betragen hatte, 52 059 fl. Alle Besitzungen und Gefälle dieser Stände in den Vorlanden sollten auf ewig und unwiderruflich von dieser Steuer frei sein. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sollten alle jene Besitzungen und Gefälle sein, welche zugleich unstrittige österreichische Dominien waren und in ganzen Ämtern und Dorfschaften bestanden, folglich von jeher zu österreichischen Kassen gesteuert und bei österreichisch-landständischen Versammlungen Sitz und Stimme hatten.

In der Grafschaft Hohenberg konnten Maria Theresia und ihr Sohn Joseph II. ihre kirchenpolitischen Pläne durchführen, ohne daß von kirchlicher, viel weniger noch von weltlicher Seite wesentliche Einsprache erhoben worden wäre. Hier gab es nicht die einflußreichen Landstände und reichen Klöster des Breisgaus, die der Regierung gewaltigen Widerstand leisteten. Die kaiserlichen Beamten im Lande aber waren die getreuesten Vollstrecker der kaiserlichen Befehle, auch auf kirchlichem Gebiete. Zudem nahm Joseph II. die Aufhebung der Klöster nicht vor, um den Staatsfiskus dadurch zu bereichern. Das Vermögen der aufgehobenen Klöster floß vielmehr in den Religionsfonds, aus dem die Weltgeistlichen, deren Zahl vom Kaiser zugunsten der Pastoration sehr vergrößert worden war, bezahlt wurden. Was also den Klöstern entzogen wurde, kam auf der anderen Seite der Weltgeistlichkeit zugute. Die Überschüsse aber sollten zur Beförderung der Religion und der damit verbundenen Nächstenliebe nach den Vorschlägen der Regierung verwendet werden.⁴⁾

Im Jahre 1771 berichtet der Hohenberger Landvogt Freiherr Joseph v. Zwayer über einzelne im Bezirk des Oberamts Rottenburg gelegene Klöster: Im Jesuitenkollegium zu Rottenburg befinden sich 18 Priester, 2 Studiosen und 6 Laien. Neben dem Unterricht in den „unteren Schulen“ und der Dozierung der Philosophie beteiligen sich diese am Gottesdienste in der Pfarrkirche und im Weggenthal. Die Jesuiten sind für die Religion sehr nützlich, zahlen dem Landesfürsten hohe Steuern und lassen den Handwerksmann Geld verdienen. — Bei der Aufhebung des Kollegiums (1773) betrug das Gesamtvermögen desselben 366 896 fl. 18 fr.

Das Franziskanerinnenkloster der oberen Klause zu Ehingen a. N. zählt 14 Ordensschwwestern, die sich, abgesehen von geistlichen Übungen, mit Ökonomie und dem Bau ihrer Feldgüter beschäftigen. Der Religion und dem Staate aber verschaffen sie keinen großen Nutzen. Um letzteres nun zu erreichen, sollen die Nonnen die Mädchen zu Ehingen in der Schule und Christenlehre unentgeltlich unterrichten. Das Kloster, in welches 1779 die mittlere Sammlung der „unruhigen Horber Franziskanerinnen übler Wirtschaft wegen“ versetzt worden war, wurde 1782 aufgehoben.

Im Pauliner-Eremitenkloster Rohrhalden bei Kiebingen befinden sich 11 Priester, die neben dem täglichen Gottesdienst in ihrer Klosterkirche das Dorf Kiebingen pastoren. Obwohl nun diese Mönche dem Staate Steuern aus ihren Gütern zahlen, wirft v. Zwayer doch die Frage auf, ob denselben zu Förderung des Seelenheils nicht besser

geraten wäre, wenn sie sich ihrer vielen liegenden Güter entladen wollten. Das Kloster wurde 1786 aufgehoben.

Das Dominikanerinnenkloster Hirrlingen wurde auf eigenes Verlangen seiner Insassen, die sich nicht mehr „verhalten“ konnten, 1789 aufgehoben.

Das im Jahre 1655 zu Horb erbaute Franziskanerkloster, dessen Mitglieder nach einem amtlichen Bericht vom Jahre 1783 vielfach in der Pastoration des Bezirks aushalfen, wurde 1787 aufgehoben. Die Mönche waren selbst um ihre Säkularisierung eingekommen, weil sie sich, wie J. J. Särth⁵⁾ erzählt, nicht mehr zu verhalten imstande wären, trotzdem sie noch reichen Vorrat besaßen. Das Gebäude wurde an das Spital verkauft, die Mönche aber wurden zu ihrer Enttäuschung in andere österreichische Klöster verschickt.

Von den hohenbergischen Klöstern überdauerten das josephinische Zeitalter das Stift St. Moriz, das Karmeliter-Kapuziner-Kloster zu Rottenburg-Ehingen, das Stift zum hl. Kreuz und das Dominikanerinnenkloster der oberen Sammlung zu Horb, das Dominikanerinnenkloster zu Kirchberg, die Eremiten-Laienbrüder vom dritten Orden des hl. Franziskus zu Bernstein und das Dominikanerinnenkloster zu Binsdorf (O.A. Sulz), das Augustiner-Eremiten- und das Dominikanerinnenkloster zu Oberndorf.

Die Aufhebung des Jesuitenordens sollte auch für die ganze Grafschaft Hohenberg von Bedeutung werden. Durch Verfügung Maria Theresias vom 19. Oktober 1773 wurden alle Lyzeen aufgehoben. Dadurch wurde auch das Jesuitenkolleg zu Rottenburg betroffen. Ihr Einfluß war im Hohenbergischen schon so gut wie völlig gebrochen. Keine Stimme erhob sich zu ihrer Verteidigung, trotzdem sie gerade in den Vorlanden (Freiburg, Konstanz, Feldkirch) die Gymnasien vorzüglich geleitet und verwaltet hatten.⁶⁾ Die Verfügung von 1773 verordnete, daß nur die unteren Schulen beibehalten werden sollten, während die höheren Lehrkanzeln der Philosophie, der Theologie und des geistlichen Rechts ganz aufgehoben sein sollten. Damit eine allgemeine Gleichförmigkeit an den österreichischen Schulen durchgeführt werden könne, sollten die Lehrer, welche diese Disziplinen in den Klöstern zu erteilen hatten, auf eine hohe österreichische Schule zum Studieren oder zur Prüfung nach Freiburg geschickt werden. Allen österreichischen Untertanen war es verboten, ohne besondere Erlaubnis ihre Kinder nach auswärts zum Studium der inferiora und superiora zu schicken; wer das ius canonicum nicht an einer österreichischen Universität studiert hatte, durfte sich auch keine Hoffnung auf ein beneficium machen.

Diese Verordnungen wurden von Joseph II. noch weitergeführt. Um eine durchaus einheitliche Ausbildung des Klerus in der ganzen Monarchie zu erzielen, wurden die zehn Generalseminarien errichtet; das für die Vorlande erhielt seinen Sitz in Freiburg und wurde dem Theologieprofessor Will unterstellt. Die Ausbildung in demselben umfaßte einen sechsjährigen Kurs, und zwar nicht bloß für die Welt-, sondern in gleicher Weise auch für die Ordensgeistlichen. Kein Priester sollte in Zukunft in Österreich zur Seelsorge zugelassen werden, der seine Studien nicht im Generalseminar gemacht und seine Erziehung daselbst genossen hatte. Die praktische Ausbildung im Priesterhaus dauerte nach Beendigung dieser Studien noch 1—2 Jahre.⁷⁾

Die Regelung des Schulwesens im allgemeinen in der Grafschaft Hohenberg wurde schon durch Maria Theresia in Angriff genommen. Am frühesten erfolgte sie in Horb. Im Jahre 1765 wurde daselbst eine den dortigen Umständen angepaßte Schul- und Christenlehrordnung aufgestellt. Danach sollten alle männlichen und weiblichen Personen die Christenlehre besuchen und in ordentliche Kameradschaften eingeteilt werden (und zwar nach den Kirchstühlen). Ein Aufseher hatte dabei die Liste zu führen und dem parochus loci jeweils darüber Bericht zu erstatten.

Da man aber mit diesen Erziehungs- und Unterrichtsverhältnissen sich noch nicht zufrieden gab, so wurde im Einverständnis mit der Geistlichkeit und dem Ratsauschuß eine Schulordnung aufgestellt: Jeden Tag sollten die Kinder in Lesen, Schreiben und Rechnen geübt werden, ferner täglich $\frac{1}{2}$ Stunde Katechismus von $\frac{1}{2}$ 8—9 und hierauf Besuch der Messe in der Franziskanerkirche und Unterricht im Christentum. Nachmittags sollte der Unterricht von 12—3 Uhr dauern. Dabei sollte hauptsächlich aus historischen Büchern zur Erbauung vorgelesen werden. Monatlich sollte eine Spezial- und jährlich eine Generalschulvisitation stattfinden. Präzeptor und Schulmeister sollten eine Schultabelle mit Zeugnissen führen.

Durch Verordnung vom 30. August 1773 sollte dann die in den anderen österreichischen Ländern eingeführte deutsche Normalschule auch auf die Vorlande ausgedehnt werden. Am 6. Dezember 1774 erschien die Allgemeine Schulordnung. Danach sollte in jeder Provinz ein Schulkommissär bestellt werden. In Zukunft sollte es dreierlei Schulen geben:

1. Normalschulen, eine für jede Provinz, nach der sich die anderen zu richten haben und in der die Lehrer gebildet werden;
2. Hauptschulen in größeren Städten und auch in Klöstern;
3. Gemeine oder Trivialschulen in kleineren Städten und Märkten mit Pfarrkirchen.

Auch in Rottenburg sollte nach Aufhebung des Jesuitenkollegiums aus den Mitteln des letzteren eine Haupt- und Normalschule gegründet werden, an welcher der Unterricht von zwei geistlichen Katecheten und fünf weltlichen Lehrern erteilt werden sollte. Die Schule wurde aber erst 1786 neu organisiert und zu einer Haupt- und Normalschule erhoben. Angestellt wurden an ihr ein weltlicher Kreisshulkommissär mit dem Rang eines Oberamtsrats in der Person des Michael Liebermann, der zugleich Schulkommissär für die ganze Grafschaft war, ferner ein geistlicher Schuldirektor in der Person des Karmeliterpriors P. Stanislaus, ein Professor der lateinischen Sprache, ein Lehrer der Meßkunst und des Rechnens, ein Katechet, ein Schulhalter und Chorregent, vier Normallehrer (vgl. O.A.-Beschreibg. v. Rottenbg. II, 107 f).

Gemeinschulen gab es nach dem Bericht des P. Stanislaus Faber, der nach des Oberschulinspektors Lob Urteil neben dem Schulvisitator Scherenberg im oberen Rheinviertel zu den gründlichsten Visitatoren zählte, im Hohenbergischen seit 1785 überall, ausgenommen nur wenige Lehensorte. In einigen Orten wurde der Unterricht in einer Stube auf dem Rathaus, in anderen in einer Privatstube, in einigen auch in einem ordentlichen Schul- und Mesnerhaus erteilt. Bisher hatten die Gemeinden Schulhalter angestellt. Im Rottenburger und Horber Bezirk waren nur vier Schulhalter, welche an Schulgeld und anderen Gebühren jährlich 130 fl. einnahmen. Neue Schulhäuser wären notwendig gewesen in Bühl, Frommenhausen, Grünmettstetten und Nordstetten. Im Rottenburger Bezirk waren die Schulhalter — Weiler und Wurmlingen ausgenommen — zugleich Mesner und bezogen einen Gehalt von 46 fl. 45 fr. bis zu 133 fl. jährlich; zusammen wurde für Schulgehälter ausgegeben 1273 fl. 57 fr.; ebenso variiert im Horber Bezirk (Salzstetten ausgenommen) der Gehalt von 45—256 fl., letzteren Gehalt erhielt der Lehrer und Organist zu Horb, zusammen wurden hier ausgeworfen: 884 fl. 20 fr.

Die Normallehrart war am 31. Mai 1785 noch nicht eingeführt in elf Orten (Ahl Dorf, Hirrlingen, Bieringen, Ober- und Unterthalheim, Bettingen, Königsheim, Wellendingen, Empfingen, Fischen, Betra), teils weil in diesen Orten die österreichische Landeshoheit von den Inhabern derselben bestritten wurde, teils weil die Steuern hier nicht an Österreich, sondern an den schwäbischen Kreis und die Reichsritterschaft abgeführt wurden.

Da im Hohenbergischen viele geistliche Pfründen nicht mehr als 250—300 fl. trugen, so wurde nach einer K. Entschliebung vom 7. März 1772 den Inhabern derselben von Maria Theresia erlaubt, bei Abgang der Kongrua um Milderung der Dominikal-, Erb- und Türkensteuer zu bitten. Von dieser Milderung machten indes nur die Pfarrer von Grünmettstetten und Altheim Gebrauch.

Nach einer Hofresolution von 1777 sollten alle Filialkirchen, deren Entfernung mehr als eine Stunde Wegs von der Mutterkirche betrug, und deren Gemeinden mehr als 700 Seelen zählten, mit einem eigenen Seelsorger besetzt werden. Hier arbeitete Joseph II. weiter und errang zugleich den größten Erfolg in seiner Kirchenpolitik. Dieser besteht in der Neuordnung der Pfarrbezirke, mit der eine Vermehrung der Pfarreien Hand in Hand ging. Die meisten der den Vorlanden bewilligten 63 neuen Seelsorgestellen fielen allerdings dem Breisgau zu. Wegen der kostspieligeren Lebenshaltung wurden die Geistlichen in den Vorlanden um 50—100 fl. besser bezahlt als in den übrigen Ländern; der Pfarrer bekam 500 fl., der Kaplan 350 fl., der Kooperator 200 fl. Da der Staat aus seinem Steuerfonds die Mittel für die neuen Pfarreien nicht bewilligte, so mußten diese auf anderem Weg beschafft werden. Das geschah mittels des Religionsfonds.⁸⁾ (s. Klöster!)

Am 30. September 1786 erschien die Verordnung Josephs II. über die Aufhebung der mit keiner Gemeinde und mit keinem Kloster verbundenen Kirchen und Kapellen. Dabei war ein Verzeichnis des liegenden und fahrenden Vermögens eines jeden Gotteshauses, das aber nur im Einverständnis mit dem bischöflichen Ordinariat in Konstanz aufgehoben werden konnte, anzulegen. Im Gebiet der Stadt Rottenburg kamen in Betracht⁹⁾:

die zum Stift St. Moriz gehörige Altstattkapelle (9117 fl. 46 $\frac{1}{2}$ fr.), die eben dahin gehörige Kapelle zu Weiler bei Rottenburg (367 fl. 4 $\frac{3}{4}$ fr.), die zur Ehinger Pfarrei gehörige St. Georgskapelle zu Kalkweil (843 fl.), die zur Pfarrkirche St. Martin in Rottenburg gehörige hl. Kreuzkapelle (139 fl. 10 fr.), die eben dahin gehörige St. Theodorskapelle (341 fl. 33 fr.), die eben dahin gehörige Liebfrauenkirche im Weggental (2546 fl. 30 $\frac{1}{2}$ fr.);

im Gebiet der Stadt Horb:

die Wallfahrtskirche zu Heiligenbronn (Stiftungskapital 244 fl. 20 fr.); St. Michaelskirche (50 fl.), St. Leonhard zu Horb (108 fl. 54 fr.), und St. Ottilien zu Horb (279 fl. 10 fr.);

im Oberhohenbergischen:

St. Anna-Feldkapelle zu Dautmergen (OA. Rottweil) (432 fl. 50 fr.), die St. Ottilienkapelle zu Weiler (OA. Spaichingen) (10 fl.), die St. Antonskapelle zu Reichenbach (OA. Spaichingen) (347 fl. 2 fr. 2 H.) und die St. Nikolauskapelle auf dem Hohenberg (OA. Spaichingen) (16 fl. 34 fr.), die St. Johanniskapelle (10 fl.) und die Wallfahrtskapelle auf dem Dreifaltigkeitsberg (8500 fl. 33 fr.), die Kosmas- und Damiankapelle zu Dürbheim (OA. Spaichingen) (5675 fl. 4 fr. 6 H.), die St. Nikolauskapelle zu Denzingen (OA. Spaichingen) (408 fl. 39 fr.), die Maria Loretokapelle zu Egesheim (OA. Spaichingen) (30 fl.), die Wallfahrtskirche zur schmerzhaften Mutter Gottes auf dem Palmbühl zu Schömberg (OA. Rottweil) (1791 fl. 45 $\frac{1}{2}$ fr.), die nicht konsekrierte Feldkapelle im sog. Mittelösch zu Kolbingen (OA. Tuttingen) (187 fl. 14 $\frac{1}{2}$ fr.), die nicht konsekrierte Eichbergerkapelle zu Erlaheim (OA. Balingen) (259 fl. 2 fr.), die St. Wendelinskapelle (26 fl. 40 fr.) und die Loretokapelle zu Binsdorf (OA. Sulz) (Vermögen nicht angegeben).¹⁰⁾

Das Vermögen dieser Kirchen und Kapellen sollte zum Religionsfonds übernommen und zur Dotierung der neu errichteten Pfarreien verwendet werden. Nicht allerorten

sollte die Aufhebung dieser Kirchen und Kapellen, besonders der Wallfahrtskirchen, ohne großen Widerstand der Geistlichkeit und des Volkes vor sich gehen. Diese Kapellen waren eben dem Landvolk besonders ans Herz gewachsen, da es ja als ein besonderes Fest galt, wenn in einer derselben Gottesdienst gehalten wurde.¹¹⁾

Auch die kirchlichen Bruderschaften wurden aufgehoben, das Vermögen der Stiftungen einer Aufsicht unterworfen. Alles das verursachte viel Erbitterung.

Anmerkungen

- 1) Vgl. E. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Heidelberg 1907. S. 2 f.
- 2) Vgl. E. Gothein a. a. O. S. 13 und 14.
- 3) Ebenda S. 65.
- 4) Ebenda S. 16 ff.
- 5) E. Gothein, S. 86 und 87.
- 6) Handschriftliche Materialien zu einer Beschreibung und Geschichte der Grafschaft Hohenberg (Staats-Filial-Archiv Ludwigsburg).
- 7) E. Gothein, S. 65.
- 8) Vgl. E. Gothein, S. 82 und 83.
- 9) E. Gothein, S. 85 und 86.
- 10) Das liegende und fahrende Vermögen ist in Parenthese angeführt.
- 11) Vgl. E. Gothein, S. 87.

J. Giefel